

Vereinssatzung

Vereinssatzung von Deutsch-Ukrainische Hilfe aus Drensteinfurt (DUH aus Drensteinfurt) e.V.

Präambel:

In dem Verein „Deutsch-Ukrainische Hilfe aus Drensteinfurt (DUH aus Drensteinfurt) e.V.“ finden sich Menschen zusammen, denen die Kultur der Ukraine, die Freundschaft zwischen Deutschland und der Ukraine und die Vermittlung von Wissen über die Ukraine ein Anliegen ist.

Dieser Verein wird getragen von der Überzeugung, dass die Ukraine als Teil der Europäischen Staatengemeinschaft in Freiheit und Frieden selbstbestimmt über seine Zukunft entscheidet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Deutsch-Ukrainische Hilfe aus Drensteinfurt (DUH aus Drensteinfurt)“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Drensteinfurt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins und Zwecke

1. Der Verein mit Sitz in Drensteinfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - von Kunst und Kultur; (§ 52 II 5. AO)
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 II 7. AO)
 - der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene; (§ 52 Nr. 10 AO)
 - die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr; (§ 52 Nr. 11 AO)
 - die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes; (§ 52 Nr. 12 AO)
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; (§ 52 Nr. 13 AO)
3. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:
 - Durchführung und Förderung von kulturellen Veranstaltungen mit ukrainischen und anderen Künstlerinnen und Künstlern;
 - Durchführung von und Teilnahme an öffentlichen Gedenk- und Informationsveranstaltungen wie Mahnwachen, Demonstrationen und Podiumsdiskussionen;
 - Maßnahmen der Bildung und Erziehung für Kinder und Jugendliche durch pädagogische Angebote mit praktischem Bezug zur Ukraine;
 - Herstellung unmittelbarer Verbindungen zwischen Vertretern des kulturellen, sozialen, kirchlichen, wissenschaftlichen und sportlichen Lebens
 - humanitäre und logistische Unterstützung für Hilfsbedürftige in der Ukraine sowie von Flüchtenden aus der Ukraine, wie beispielsweise die Zurverfügungstellung von Fahrzeugen, Kleidung, Medikamenten, Nahrung usw. (je nach Bedarf)

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die den Zielen des Vereins verbunden ist.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund schriftlichen Aufnahmeantrages. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, erhält der Antragsteller eine schriftliche Mitteilung hierüber.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es seinen mitgliedschaftlichen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt, es gegen die Vereinsziele verstößt oder eine Mitgliedschaft aufgrund des Verhaltens des Mitgliedes dem Verein oder seinen Mitgliedern nicht mehr zumutbar ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins setzen ihren Beitrag nach eigenem Ermessen fest. Die Festsetzung erfolgt durch Zahlung. Die Mitgliederversammlung kann Richtwerte festsetzen, welche jedoch unverbindlich sind und lediglich der Orientierung dienen.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließen, dass ein verbindlicher Mindestbeitrag festgelegt wird. Weitergehende freiwillige Beiträge bleiben möglich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 6)
- der Vorstand (§ 7)

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie findet ferner statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es von mindestens 10 % der Mitglieder oder vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche (postalisch oder E-Mail) Einladung unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Versand. Die Einladung erfolgt an die dem Vorstand zuletzt bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse und gilt sodann als zugegangen.

3. Die Versammlung wird vom Vorstand oder einer vom Vorstand zu bestimmenden Person geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, sofern diese nicht der Zuständigkeit eines anderen Organs zugewiesen sind. Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. Prüfung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 2. Entlastung des Vorstandes insgesamt oder einzelner Mitglieder des Vorstandes
 3. Entscheidung über Mitgliedsbeiträge (§ 4)
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 8)
 6. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern kein abweichendes Quorum durch diese Satzung oder das Gesetz vorgeschrieben ist. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ – Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmvertretung ist unzulässig. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
6. Der Ort der Versammlung ist vom Einberufungsorgan festzulegen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassierer, welche für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
2. Der Zweite Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten und übernimmt im Verhinderungsfall als Vertreter dessen Aufgaben.
3. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen eigenen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt die Zahlungen an den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Für Maßnahmen der Geschäftsführung des Vereins, deren Geschäftswert 1.000 Euro überschreitet, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Jeweils zwei Vorstände vertreten den Verein rechtswirksam im Sinne des § 26 BGB. Er wird im Verhältnis zu dem Verein von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl in den Vorstand ist unbegrenzt möglich.
6. Endet die Mitgliedschaft des Vorstandes im Verein, so endet auch das Vorstandsamt.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einmütig, andernfalls mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse können ferner im schriftlichen Wege oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem zustimmen. Vorstandssitzungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden und schriftlich festgehalten werden. Der Vorstand kann Gäste zu seinen Sitzungen zulassen.
8. Die Haftung des Vorstandes in seiner Eigenschaft als solcher ist im Verhältnis zum Verein bzw. den Mitgliedern auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

9. Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung selbst geben.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Einladung mitgeteilt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, und oder Nr. 7, Nr. 10, Nr. 11, Nr. 12 bzw. Nr. 13 AO.

§ 9 Ermächtigung des Vorstands

Falls Änderungen der Satzung von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, ist der Vorstand verpflichtet unter Beachtung der Fristen unverzüglich die Mitgliederversammlung einzuberufen.

... (Ort), ... (Datum)

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern